

## Ueber die Lage der Juden nach den im Königreich Württemberg in Geltung bestehenden Gesetzen.

### VI.

Und in dieser vermeintlichen Kenntniß des inneren Wesens des Judenthums, welche sich die Regierung zugeschrieben hat, ist der Ursprung der bedauerlichen, gänzlich verkehrten württembergischen Gesetzgebung zu suchen. Sie hat dazu geführt, daß der hochselige König Wilhelm, dessen lange gesegnete Regierung von dem Geiste des Wohlwollens getragen und von politischem und kirchlichem Freimuth durchweht war, die religiösen Verhältnisse der Juden nach Anhörung des Geheimen Raths auf Grund der Zustimmung der Stände zu ordnen unternahm und diese — wir wiederholen es aus innerster Ueberzeugung — in bester freundschaftlicher, laudenswürdiger Absicht geschaffene Ordnung so außerordentlich verhängnißvoll für die Gestaltung der jüdischen Verhältnisse geworden ist, daß sie wie ein schwerer Alp auf den Gemeinden seit mehr als fünf Jahrzehnten lastet.

Was würde man dazu sagen, wenn die Regierung einen Arzt, Bankier, Fabrikanten oder Advokaten, von welchen sie weiter nichts weiß, als daß sie unbescholtene Bürger, intelligente, gebildete Männer und christlich getauft sind, zu Konsistorialräthen ernennen und ihnen die Befugniß einräumen würde, in Glaubens- und Kirchenfachen den protestantischen Einwohnern des Königreichs Gesetze vorzuschreiben, den Gottesdienst zu verändern, Religionsbücher einzuführen, eine neue Liturgie zu erlassen u. s. w.? Würden nicht mit Recht die Protestanten mit aller Energie gegen eine solche Ordnung sich erheben und einwenden, daß diese Konsistorialräthe unfähig wären, in Dingen des Glaubens und der Religion authentische Erklärungen abzugeben, sie aber, die Befenner des protestantischen Christenthums, bei der Ordnung ihrer Kirchenangelegenheiten mitzuberathen und mitzuthaten hätten? Und eine aus Christen zusammengesetzte Regierung ist doch jedenfalls besser im Stande, über die Befähigung eines Glaubensgenossen für das Amt eines Konsistorialraths sich ein Urtheil zu bilden, als über die Qualifikation eines Juden zum jüdischen Oberkirchenrath, der in Sachen des jüdischen Glaubens, der jüdischen Lehre, bei der „Auslegung von Religions-Vorschriften“ des Judenthums, wie es in der königlichen Verordnung vom 27. Oktober 1831 heißt, die Entscheidung hat. Ja, nicht nur über die Fähigkeit, insofern sich solche auf das Gebiet des Wissens erstreckt, kann die Regierung gar keine eigene Meinung haben, sondern auch über

die Befähigung in Hinsicht auf die religiöse Gesinnung wird sie nicht im Stande sein, sich ein Urtheil zu bilden. Bei einem christlichen Glaubensgenossen wird sie diese für ein so wichtiges Religionsamt unzweifelhaft notwendige Gesinnung in dem fleißigen Kirchenbesuch, der Theilnahme am Abendmahl und dgl. zu erkennen vermögen und sicherlich Niemanden berufen, welcher die Ansübung dieser religiösen Pflichten der Kirche, deren Leitung und Regelung seinen Händen anvertraut werden soll, unterläßt oder vernachlässigt. Bei der Ernennung zum israelitischen Ober-Kirchenrath müßte sie demgemäß ebenfalls ihr vornehmliches Augenmerk darauf lenken, daß der zu Berufende mindestens vermöge seiner religiösen Gesinnung und religiösen Gewissenhaftigkeit, welche sich in der genauen Beobachtung der religionsgesetzlichen Pflichten des Judenthums äußern, für die mit seinem Amte verbundene gesetzgeberische, in Religionsangelegenheiten maßgebende Thätigkeit wenigstens die religiöse Würdigkeit besitze. Ein Mitglied der höchsten entscheidenden israelitischen Religionsbehörde darf doch nicht in That und Gesinnung im Widerspruch stehen, oder gar in offener Auflehnung und Mißachtung, zu dem Religionsgesetze, für dessen Verwirklichung im Leben der Gemeinden eines ganzen Landes und zu dessen „Auslegung“ er bestellt werden soll. Das Kriterium hierfür aber entzieht sich dem Auge der ernennenden Regierung. Da das jüdische Religionsgesetz weit tiefer in das praktische Leben des Individuums eingreift, als das Christenthum, so vermag die Regierung gar nicht zu erkennen, wie der von ihr zum Amte eines Mitglieds der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde Erlorene zu dem jüdischen Gesetze sich verhält, ob er in Wahrheit denselben durch die praktische Bethätigung in seinem Leben den schuldigen Gehorsam und die gebührende Achtung zollt. Hierfür wird nicht ein fleißiger Synagogenbesuch das entscheidende Merkmal sein, sondern die strikte Befolgung der Sabbath-, Speise- und Ehegesetze u. s. w. Und darüber wird die königliche Regierung sich schwerlich vergewissert haben, wenn sie Männer in die israelitische Ober-Kirchen-Behörde beruft.

Der Gesetzgeber ist aber von der durchaus irrigen Ansicht ausgegangen, daß den jüdischen Mitgliedern der erwählten Behörde die nöthige Kenntniß und Fähigkeit über religiöse Materien zu entscheiden aus dem einzigen Grunde innewohnen muß, weil sie als Juden geboren sind. Wenn diese Meinung in den württembergischen Verhältnissen ihre Berechtigung hätte, so würde Württemberg die höchste Stufe einer Vollkommenheit erreicht haben, welche außerhalb der Grenzen des schönen schwäbischen Landes als ein noch nicht erreichtes Ideal angestrebt wird, und wir übrigen Juden hätten in stauender Verehrung zu ihm hinaufzublicken. Es würde dann dort bereits verwirklicht sein, was uns

noch als Ziel einer schönen Zukunft winkt; jeder Jude wäre daselbst „auf dem Schooße der Gotteslehre gezogen“ und besäße eine umfassende Kenntniß des ganzen Gesetzes und wäre zugleich erfüllt von dem Geiste eines Gott dienenden Gehorjams, dem die Erfüllung des Gesetzes als einzige Aufgabe des Lebens gilt. Da dem leider nicht also ist, da vielmehr gerade diejenigen Kreise, aus denen die Oberkirchenräthe ernannt zu werden pflegen, in Württemberg sich durch alles Andere, aber nur nicht durch Gesezeskunde und Gesezestrene auszeichnen, so hat die württembergische „Zudengefetzgebung“ eine unbegreifliche Unkenntniß der thatsächlichen Zustände bewiesen. Sie hat eine oberste Religionsbehörde eingesetzt, dieselbe mit einer beispiellosen, fast unumschränkten Gewalt bekleidet, den Gemeinden jegliche Mitwirkung an ihren heiligsten Angelegenheiten entzogen und die Gesezeslehrer, die Rabbiner, sammt Vorstehern fast zu Sklaven dieser Behörde gemacht, somit die bedeutendsten Interessen eines großen Menschentheiles der Willkür und dem Betrieben einer Autorität preisgegeben, ohne die Garantie zu haben, daß dieses Religionskollegium aus für ihre unermesslich weit reichende Befugniß befähigten und würdigen Personen zusammengezetzt wird.

Darum wagten wir den Ausspruch und wiederholen es mit der ganzen Entschiedenheit innerlicher Ueberzeugung: ein solcher Zustand ist nicht mehr zu ertragen. Viel zu lange bereits hat er gewährt. Und darum richten wir die ernste dringende Mahnung an unsere württembergischen Glaubensgenossen: erhebt euch, ermahnt euch, tretet hin zu den Hallen der Gesezgebung, wendet euch an eure wohlwollende, erleuchtete Regierung und strebt eine Beseitigung des gegenwärtigen traurigen Zustands an. Verlangt vor Allem die Aufhebung der israelitischen Oberkirchenbehörde, dieser wahrhaft ungeheuerlichen Institution. Gemeindeglieder, Vorsteher und Rabbiner sollten in dieser Forderung einmüthig sein. Die Gemeindeglieder haben sich ihr unerklärliches und unverjährbares Selbstbestimmungsrecht, welches sie an dieses ihnen aufgezwangene Kollegium abtreten mußten, zurückzuerobern; die Vorstände haben sich loszuwinden aus der ohnmächtigen Stellung, die ihnen diese Behörde angewiesen, um wiederum dazuziehen in der ihnen gebührenden Würde als die erwählten Vertreter der Gemeinde; und die Rabbiner haben das drückende Joch von sich abzuschütteln im Bewußtsein ihres erhabenen Berufs als Lehrer, Prediger und Wächter des Gottesworts. Es handelt sich um eine durchgreifende Reform der gesammten Organisation des israelitischen Kirchenwesens, um eine Rückkehr zu der alten, gesunden Basis der jüdischen Gemeindeverfassung. Das ganze künstliche Gebäude muß abgebrochen werden, welches eine

Zwingburg der württembergischen Israeliten ist. In diesem Zwingler ist kein Raum für einen freien selbstbewußten Mann; man sieht nur Ketten tragende Sklaven unter der Aufsicht ebenfalls gefesselter Wärter, welche blindlings den Befehlen einer unheimlichen, allmächtigen, unnahbaren Gewalt herrschaft sich zu beugen haben. Kein freies Wort, keine frische Thatkraft, ja nicht einmal das Ausrufen der Unterdrückten wagt sich hier zu äußern. Ein despotischer Wille regiert, ertheilt Befehle, droht und straft in dieser eigenthümlichen Welt, und Tausende gehorchen in stummer Gleichgültigkeit oder in ebenfalls stummer Verzweiflung. Sollte denn in wirklich aller Muth und alle Mannhaftigkeit bereits geschwunden sein, daß man nicht endlich sich zu einer That aufraffen kann? Empört sich denn keine Regierung in der Brust der württembergischen Juden gegen diese Knechtschaft sonder Gleichen? Empfinden sie noch immer nicht die Schmach ihrer Ketten? Treibt das Bewußtsein, unfreier zu sein, als ihre politisch gedrückten Groß- und Urgrosväter, unfreier, als ihre Glaubensbrüder in Bayern und Preußen, ja selbst als in Baden und Hessen, ihnen nicht die Schamröthe auf die Wangen?

Warum ertragen sie noch immer, was unerträglich und des Mannes unwürdig ist? Weil sie es nicht ändern können? Es bedarf sicherlich nur einer Kundgebung, einer ruhigen, ernsten, klaren Darstellung des Zustandes, einer eindringlichen, einmüthigen Bitte zuständigen Orts, um des Joches frei zu werden, um eine Revision der Gesezgebung im Sinne der freieitlichen Grundsätze, welche auf anderen Gebieten des kommunalen und kirchlichen Lebens zur Geltung gelangt sind, und im Sinne der Glaubens- und Gewissensfreiheit herbeizuführen. — Oder etwa, weil die Wirksamkeit dieses despotischen Regiments sich zum Heil und Segen erwiesen hat? Der weitere Theil unserer Abhandlung wird dieses zu erörtern und klarzustellen suchen.

(Fortsetzung folgt.)

## Urkundenschrift im Tisza-Eszlärer Prozeß.

(Schluß.)

Nach diesen gravirenden Aussagen — so argumentirt der Bescheid — erscheint die von der Staatsanwaltschaft erhobene Anklage des vorsätzlichen Mordes gegen Schwarz, Wollner, Burgbaum und Braun rechtlich begründet, ebenso die Anklage gegen Joseph Scharf, weil er im Einverständnis mit Anderen der Esther Solymosi, aus dem Fenster blickend, anflanerte, sie in seine Wohnung lockte und den in der Synagoge harrenden Mördern lockte und den in der Synagoge harrenden Zunger, Lustig und Weißstein, weil sie ohne besondern Grund, nachdem sich die anderen Gläubigen entfernt